



BMF – IV/7 (IV/7)

15. März 2006

BMF-010310/0025-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-2000, Arbeitsrichtlinie "Nichtpräferentieller Ursprung"

Die Arbeitsrichtlinie UP-2000 (Nichtpräferentieller Ursprung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen im Sinne der Artikel 22 bis 26 Zollkodex dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. März 2006

0. Definitionen

Dieser Abschnitt des Sachbereiches "Ursprung und Präferenzen" behandelt die Voraussetzungen für die Bestimmung des Ursprungs zur Anwendung von Maßnahmen des Zolltarifs oder von sonstigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren (zB Marktordnung, Außenwirtschaftsrecht), die nicht in der Gewährung von Zollpräferenzen bestehen. Da die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln zusammengefasst im Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung enthalten sind, beschränken sich die nachfolgenden Erläuterungen im Wesentlichen auf Interpretationshilfen.

1. Rechtsgrundlagen

1) Die Allgemeinen Bestimmungen der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln finden sich in den Art. 22 bis Art. 26 des Zollkodex (EWG-VO Nr. 2913/92, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992R2913:DE:HTML>

2) Diese werden durch Besondere Bestimmungen in den Artikeln 35 bis 65 sowie den Anhängen 9 bis 11 ("Ursprungslisten"), 12 ("Ursprungszeugnis in der Ausfuhr") und 13 ("Ursprungszeugnis in der Einfuhr für bestimmte landwirtschaftliche Produkte") der Zollkodex-Durchführungsverordnung (EWG-VO Nr. 2454/93, ABl. Nr. L 293 vom 11.10.1993) ergänzt bzw. näher ausgeführt.

Altkleider – Anhang 10 - Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission vom 4. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften. Die Verordnung ist am 7. Mai 2001 in Kraft getreten.

DRAMs - Anhang 11 - Verordnung (EG) Nr. 402/2006 der Kommission vom 8. März 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften. Die Verordnung tritt mit 15. März 2006 in Kraft.

3) Die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln kommen für eine Reihe von Maßnahmen zur Anwendung, die in Art. 22 ZK allgemein zusammengefasst werden und die, wie die Bezeichnung "nichtpräferentiell" schon aussagt, nicht in der Gewährung einer Zollpräferenz bestehen. Daneben kann in nationalen österreichischen Regelungen, aber auch in nicht zollrechtlich relevanten EG-Regelungen die sinngemäße Anwendung der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln nach dem ZK festgelegt sein.

Beispiele der derzeitigen Anwendung der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln:

- Antidumpingmaßnahmen
- Einfuhr/Ausfuhrbeschränkungen
- Ausfuhrerstattungen
- Herkunftsbezeichnungen
- Exportgarantien der ÖKB

2. Interpretationshilfen

2.1. Allgemeines

1) Die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln stützen sich bei der Bestimmung des Ursprungslandes grundsätzlich auf zwei Herstellungskriterien:

- die vollständigen Gewinnung oder Herstellung (Art. 23 des Zollkodex) oder, wenn zwei oder mehrere Länder beteiligt waren,
- die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Unternehmen, welche zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (Art. 24 des Zollkodex).

2) Von den beiden vorgenannten Kriterien ist nur die vollständige Herstellung erschöpfend beschrieben. Die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung wird nur für einige Waren in den Anhang 9 bis Anhang 11 genau festgelegt, für alle anderen Waren des internationalen Handels muss sie im konkreten Fall interpretativ bestimmt werden. Hiefür sollen die nachfolgend unter den Abschnitt 2.2.1. bis Abschnitt 2.2.3. angeführten und derzeit bekannten EG-Interpretationen, die allerdings auch nicht sämtliche Waren abdecken, Hilfe leisten.

2.2. Einzelentscheidungen

2.2.1. Ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitungen sind nicht:

- Entbeinen, Entsehnen, Entfetten, Zerlegen und Vakuumverpacken des von Rindervierteln stammenden Fleisches, obwohl ansonsten nicht ausgeschlossen wird, dass Be- oder Verarbeitungen von Fleisch nach dem Schlachten diesem den Ursprung des Landes verleihen können, in dem diese Vorgänge stattfinden (EuGH-Urteil 23.2.1984, Rs 93/83, ABI. Nr. C 93/04);

- kaufmännische Zurichtungen wie Sortieren, Umpacken und Abpacken in Behältnisse für den Einzelverkauf sowie die sonstigen Minimalbehandlungen, wie sie in Art. 38 der ZKDVO im Zusammenhang mit den Herstellungskriterien für bestimmte Spinnstoffe und Waren daraus angeführt werden;
- Reinigen und Sortieren von Hülsenfrüchten;
- Glasieren von poliertem Reis (wie vor);
- mechanisches Klären und Entwässern roher, fetter Öle pflanzlichen Ursprungs (wie vor);
- Mischen von gleichen Waren auch verschiedenen Ursprungs, zB indischen und ceylonischen Tee, argentinischem und chinesischem Honig, Verschneiden von Wein verschiedener Provenienzen; das Vermischen oder Vermengen von verschiedenen Waren (zB von Wolle mit Zellwolle) kann nach Lage des Einzelfalls als ursprungsbegründend anerkannt werden;
- Zerschneiden von Teppichläufern, Schneiden von Zucker in Stücke, Zerteilen von rohen Granitblöcken ohne weitere Bearbeitung, Zerkleinern grober Stücke Kohle, Vermahlen von Antimon zu Pulver;
- Herstellung von Croupons (Ausschneiden des Kernstücks aus der ganzen Haut);
- Auslesen von Steinen und Schiefer, Vorsieben sowie Waschen und Kassieren der Kohle auf Sieben, Umschmelzen von Aluminiummasseln zu Barren,
- Abwickeln und Ablängen (Abcoilern) von eingeführten Stahlwarmbreitbändern (Avis des EG-Urprungsausschusses);
- Eindämpfen von Natronlauge, Färben von Kunststoffgranulat;
- Reinigen und Vermahlen eines Ausgangserzeugnisses wie von Rohkasein sowie Sortieren und Verpacken des erlangten Erzeugnisses (EUGH-Urteil 26.1.1977);
- Kalibrieren, Schneiden, Sortieren und Bündeln von Därmten;
- Zusetzen von Kohlensäure zu Wein zwecks Herstellung von Perlwein, Kellerbehandlung (Pasteurisieren, Filtrieren, Schönen) und Abfüllen auf Flaschen von Wein oder Traubensaft;
- Sterilisieren medizinischer Instrumente (Avis des EG-Urprungsausschusses).

2.2.2. Ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitungen sind:

- Herstellung von Trockenalbumin aus flüssigen Eieralbumin;
- Färben (gegebenenfalls mit Merzerisieren und Gasieren) von rohem Baumwollgarn (EUGH-Urteil 23.3.1983 - ABI. Nr. C 107 vom 21.4.1983, S.5);
- Rösten von Kaffee;
- Raffinieren von Öl (wie vor);
- Herstellen von Öl aus Sonnenblumenkernen (wie vor);
- Herstellen von "corned beef" aus Rindfleisch drittländischen Ursprungs (Avis des Ursprungsausschusses);
- Waschen von Rohwolle;
- Vermahlen von Getreide zu Mehl;
- Verarbeiten von Fruchtpulpen unter Zusatz von Zitronensaft und Zuckersirup zu trinkfertigen Fruchtsäften;
- Warm- oder Kaltwalzen von Stahlvorerzeugnissen (zB Verarbeitung von Blooms, Brammen oder Knüppeln zu Warmbreitband, Bandstahl, Blechen).

2.2.3. Montage

1) Bei der Montage aus Einzelteilen kommt es für die Ursprungsbegründung wesentlich auf Art und Umfang des technischen Vorgangs (Anzahl der zu montierenden Einzelteilen und hierfür erforderlicher Arbeitsaufwand, Vorhandensein besonderer mit Kapitalaufwand verbundener Betriebsanlagen) und darauf an, ob die Montage eine eigene geistige Leistung verlangt, die Einzelteile also nicht nur für das betreffende Fertigerzeugnis bestimmt sind, sondern auch in andere Maschinen, Apparate usw. eingebaut werden können. Als ursprungsbegründend können angesehen werden die Montage von Kraftwagen, der Zusammenbau von Musikautomaten. Dagegen wird eine leicht durchzuführende Montage von wenigen Fertigteilen nicht als ursprungsbegründend anerkannt werden können (zB Montage von Kameragehäusen und Objektiven zu gebrauchsfertigen Kameras, Montage von Ferngläsern aus vormontierten Teilen).

2) Eine ursprungsbegründende Montage muss in dem Land durchgeführt worden sein, dessen Ursprung bescheinigt werden soll, da es auf den Ort der wesentlichen Be- oder Verarbeitung ankommt. Bei so genannten ckd- (completely knocked down) Lieferungen,

deren Einzelteile erst im Bestimmungsland montiert werden sollen, ist daher der Erwerb des Ursprungs durch das Zusammenstellen der Sendung unter Verwendung von Drittlandsteilen nicht möglich.

3. Verhältnis zu den Präferenzursprungsregeln

Präferenzursprungsnachweise, die zur Gewährung einer Zollpräferenz bei der Einfuhr vorgelegt werden, können grundsätzlich auch als formeller Nachweis im Sinne der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln anerkannt werden, sofern die jeweils angewendeten Präferenzursprungsregeln inhaltlich nicht im Widerspruch zu den nichtpräferentiellen Ursprungsregeln stehen (vgl. § 10 lit. b des Außenhandelsgesetzes). Ein solches "Auseinanderklaffen" des Ursprungs einer Ware kann sich ergeben durch die Ausnutzung einer Kumulierungsmöglichkeit mit Drittstaaten (vgl. UP-3000 Abschnitt 4.3.) nach den Präferenzursprungsregeln (Anmerkung: die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln beinhalten nur eine Kumulierungsmöglichkeit zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, nicht jedoch im Verhältnis zu Drittstaaten) oder wenn die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln ein eigenes abweichendes Herstellungskriterium vorsehen (vgl. nachfolgende Anlage A).

4. Zuständigkeiten

4.1. Ursprungszeugnisse

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in der Ausfuhr, wie sie der Mustervordruck in Anlage 12 der Zollkodex-Durchführungsverordnung vorgibt, kommt bis auf weiteres den Wirtschaftskammern in ihrer behördlichen Funktion als Kammerdirektionen zu. Die Kammerdirektionen besorgen auch die Bereitstellung bzw. den Druck des Formulars.

4.2. Ursprungsbeurteilung

- 1) Die Ursprungsbeurteilung erfolgt grundsätzlich von jenen Behörden und Dienststellen, die auch für die Umsetzung bzw. Anwendung der auf den nichtpräferentiellen Ursprung Bezugnehmenden Maßnahmen zuständig sind.
- 2) Die Zollbehörden sind insbesondere von den Ausfuhrerstattungen im Agrarbereich, der Anwendung von Antidumpingmaßnahmen sowie Quotenregelungen im Textilbereich, die Wirtschaftskammern von der Ausstellung der Ursprungszeugnisse für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft betroffen. Zweifelsfälle der Ursprungsbestimmung können rechtsunverbindlich mit den zuständigen Zollämtern oder im BMF unverbindlich geklärt werden. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit einer rechtsverbindlichen Entscheidung im Rahmen eines

Antrages des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten beim Bundesministerium für Finanzen auf "verbindliche Ursprungsauskunft - VUA" (vgl. UP-3000 Abschnitt 11.).

3) Die Einhaltung der Ursprungsregeln wäre durch die Vorlage geeigneter Beweismittel glaubhaft darzulegen. Die im Zollrecht oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen, die auf den nichtpräferentiellen Ursprungs abstellen, können auch vorsehen, dass der Ursprung durch eine bestimmte Unterlage nachzuweisen ist. Unbeschadet dessen können die Zollbehörden oder die sonstigen zuständigen Behörden im Zweifelsfall weitere Beweismittel verlangen (vgl. Art. 26 ZK). Die Beweislast obliegt somit immer dem Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft der von der Anwendung der im Zollrecht oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen betroffenen ist.

4) Die Möglichkeit von Überprüfungen/Nachschaufen zur Kontrolle der Ursprungseigenschaft besteht im Zusammenhang mit den durch die Zollbehörden anzuwendenden Maßnahmen gemäß §§ 24 bis 25 ZollR-DG.

Einleitende Bemerkungen

zu den Listen der Be- oder Verarbeitungen, die einer hergestellten Ware den Ursprung verleihen oder nicht verleihen, sofern sie an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden.

Bemerkung 1:

1.1. Die ersten beiden Spalten der Listen in Anhang 10 und Anhang 11 beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel der Kombinierten Nomenklatur, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die in der Kombinierten Nomenklatur für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in der ersten Spalte ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein "ex", so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 nur für den in Spalte 2 genannten Teil dieser Position oder des Kapitels gilt.

1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder ein oder mehrere Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß der Kombinierten Nomenklatur in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefasst sind.

1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2:

2.1. Der Begriff "Herstellen" umfasst jede Be- oder Verarbeitung einschließlich "Zusammenbau" oder besondere Vorgänge.

2.2. Der Begriff "Vormaterialien" umfasst jegliche "Zutaten", "Rohstoffe", "Komponenten" oder "Teile" usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.

2.3. Der Begriff "Ware" bezieht sich auf die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

Bemerkung 3:

3.1. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in der Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

3.2. Wird eine Ware, die aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurde und dabei die Ursprungseigenschaft erworben hat, zum Herstellen einer anderen Ware in der Liste verwendet, so wird auf sie die für die andere Ware in der Liste vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Nicht bestickte Gewebe können die Ursprungseigenschaften erwerben, wenn sie aus Garnen gewebt werden. Werden sie anschließend beim Herstellen von bestickter Bettwäsche verwendet, so findet die für die Verwendung von nicht besticktem Gewebe festgelegte und als Vomhundertsatz ausgedrückte Höchstgrenze keine Anwendung.

Bemerkung 4:

4.1. Die Regeln in dieser Liste legen das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest; ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls den Ursprung; umgekehrt verleiht ein weniger weitgehender Herstellungsvorgang den Ursprung nicht. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft auf einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist

auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer vorhergehenden, nicht aber auf einer späteren Verarbeitungsstufe zulässig.

4.2. Wenn eine Regel in einer Liste vorsieht, dass eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Garne sieht vor, dass natürliche Fasern und u.a. auch chemische Vormaterialien verwendet werden können. Diese Regel bedeutet nicht, dass die natürlichen Fasern und die chemischen Stoffe gleichzeitig verwendet werden müssen, sondern dass es möglich ist, den einen oder den anderen dieser Stoffe oder auch beide zu verwenden.

4.3. Wenn eine Regel in einer Liste vorsieht, dass eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Bemerkung 5:

Für sämtliche Waren (andere als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI), die in Anhang 11 aufgeführt sind, muss die Bestimmung des Ursprungs in der Weise erfolgen, dass jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang unter Berücksichtigung des Begriffs der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 24 des Zollkodex von Fall zu Fall beurteilt wird.

Bemerkung 6:

6.1. Der in der Liste des Anhangs 10 verwendete Begriff "Fasern" umfasst die "natürlichen Fasern" und die "künstlichen oder synthetischen Spinnfasern" der Positionen 5501 bis 5507 sowie gegebenenfalls die Fasern für die Papierherstellung verwendeten Art.

6.2. Der in der Liste des Anhangs 10 verwendete Begriff "natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise für die Spinnerei bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

6.3. Der Begriff "natürliche Fasern" umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle

der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

6.4. Der in der Liste des Anhangs 10 verwendete Begriff "synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

6.5. Die Begriffe "Spinnmasse" und "chemische Vormaterialien" stehen in der Liste des Anhangs 10 als Beispiel für alle nichttextilen, d.h. nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder für Fasern für die Papierherstellung verwendet werden können.

6.6. Bei Waren, die aus zwei oder mehr Vormaterialien aus Spinnstoffen hergestellt sind, gelten die in Spalte 3 aufgeführten Regeln für jedes in der Mischung enthaltene Vormaterial aus Spinnstoffen.

Bemerkung 7:

7.1. Der Begriff "vorgebleicht", der in der Liste des Anhangs 10 verwendet wird, um die für bestimmte verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erforderliche Verarbeitungsstufe zu bezeichnen, gilt für bestimmte Garne, Gewebe, Gewirke und Gestricke, die nach dem Spinnen, Weben oder Wirken nur einem Waschvorgang unterzogen wurden.

Die vorgebleichten Erzeugnisse befinden sich auf einer weniger hohen Verarbeitungsstufe als die gebleichten Erzeugnisse, die mehreren Bädern in Bleichmitteln (Oxidationsmittel wie Wasserstoffperoxid und Reduktionsmittel) unterzogen wurden.

7.2. Der in der Liste des Anhangs 10 verwendete Begriff "vollständiges Herstellen" bedeutet, dass alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen.

Jedoch hat die Tatsache, dass ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.

Beispiele von Endbearbeitungsvorgängen werden nachstehend aufgeführt:

- Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen;
- Anbringen von Knopflöchern;
- Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern (Beine, Ärmel, usw.);

- Anbringen von Posamentierwaren oder anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen usw.;
- Bügeln und anderes Herrichten von Bekleidung zum Verkauf.

Anmerkung betreffend Endbearbeitungsvorgänge - Grenzfälle

Es ist möglich, dass bei besonderen Herstellungsvorgängen die Ausführung von Endbearbeitung, insbesondere im Falle einer Kombination solcher Vorgänge, so wichtig ist, dass diese als über einfache Endbearbeitungsvorgänge hinausgehende Vorgänge anzusehen sind.

In diesen besonderen Fällen führt das Fehlen von Endbearbeitungsvorgängen dazu, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen wird.

7.3. Der Begriff "Tränken, Bestreiche, Überziehen oder mit Lagen versehen" umfasst nicht Vorgänge, die nur dazu bestimmt sind, die Gewebe zusammenzuhalten.

Anlage A

Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI

KN-Code Spalte (1)	Warenbezeichnung Spalte (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen Spalte (3)
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt: - entschweißt, nicht carbonisiert	Herstellen aus Schweißwolle, einschließlich Abfälle von Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- carbonisiert	Herstellen aus entschweißter, nicht carbonisierter Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, carbonisiert	Herstellen aus Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5201	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gebleicht	Herstellen aus roher Baumwolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern: - weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
	- gekrempelt oder gekämmt oder andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien, aus Spinnmasse oder aus Abfällen des KN-Codes 5505
ex Kapitel 50 bis 55	Garne, Monofile und Nähgarne, andere als Papiergarne:	

	- bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus: - natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - Grège oder Abfällen von Seide, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilien mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) , wobei Zuwirken und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.
	- andere	Herstellen aus - Grège oder Abfällen von Seide, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 50 bis 55	Gewebe, andere als Gewebe aus Papiergarnen: - bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	- andere	Herstellen aus Garnen
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen	Herstellen aus Fasern
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: - bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Filzen mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	- getränkten, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen (3)
	- andere	Herstellen aus Fasern
5603	Vliesstoffe, auch getränkten, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: - bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	- getränkten, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen (3)
	- andere	Herstellen aus Fasern
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der KN-Codes 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkten, bestrichen, überzogen oder umhüllt: - Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
	- andere	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder Umhüllen von Spinnstoffgarnen, Streifen und dergleichen, roh

5607	Bindfäden, Seile und Tauen, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilien
5609	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der KN-Codes 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilien
5704	Tepiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet, noch beflockt, auch konfektioniert	Herstellen aus Fasern
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien: - Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive (KN-Code 5810) - bedruckt oder gefärbt - getränkten, bestrichen oder überzogen - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen ^{(1) (2)} Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen Herstellen aus Garnen
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bugram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus rohen Geweben
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose	Herstellen aus Garnen
5903	Gewebe mit Kunststoff getränkten, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus rohen Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen ^{(1) (2)}
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	Herstellen aus rohen Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen ^{(1) (2)}
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus Gewirken oder Gestricken, nicht roh, oder aus rohen Geweben
5907	Andere Gewebe, getränkten, bestrichen oder überzogen, gemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus rohen Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen ^{(1) (2)}
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkten	Herstellen aus Garnen
5909	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	Herstellen aus Garnen oder Fasern

5910	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59 der Kombinierten Nomenklatur:	
	- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz	Herstellen aus Garnen, aus Abfällen von Geweben oder aus Lumpen des KN-Codes 6310
	- andere	Herstellen aus Garnen oder Fasern
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke:	
	- bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen(1) (2)
	- andere	Herstellen aus Garnen
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	
	- die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden	Vollständiges Herstellen (4)
	- andere	Herstellen aus Garnen
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt, ausgenommen die Waren, für die unter KN-Codes 6213 und 6214 besondere Regeln angeführt sind:	
	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen(4)
	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	
	- bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen aus Garnen
6301 bis	Decken; Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche; Gardinen, Vorhänge und Innenrollen; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken); andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren des KN-Codes 9404; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken; Planen Markisen und Campingausrüstungen	
ex 6306	- aus Filzen oder Vliesstoffen:	
	- nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
	- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen(3)
	- andere	
	- aus Gewirken oder Gestricken:	
	- nicht bestickt	Vollständiges Herstellen(4)

	- bestickt	Vollständiges Herstellen ⁽⁴⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- - andere als aus Gewirken oder Gestricken:	
	- nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
	- bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und -griffe sowie Teile davon:	
	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	Herstellen aus Garnen
	- andere	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstofffasern, in Aufmachung für den Einzelverkauf	Zusammenstellen, bei dem der Gesamtwert der Waren ohne Ursprungseigenschaft 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6309	Altkleider und andere Altwaren	Sammeln und Verpacken für den Transport

Fußnoten:⁽¹⁾ Siehe Einleitende Bemerkung 7.1 in Anhang 9.⁽²⁾ Um als eine ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitung gelten zu können, muss neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.⁽³⁾ Siehe Einleitende Bemerkung 7.3 in Anhang 9.⁽⁴⁾ Siehe Einleitende Bemerkung 7.2 in Anhang 9.**Andere Waren als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI**

KN-Code Spalte (1)ss	Warenbezeichnung Spalte (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen Spalte (3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Schlachten nach einer Mast von mindestens drei Monaten ⁽¹⁾
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens drei Monaten ⁽¹⁾
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens zwei Monaten ⁽¹⁾
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens zwei Monaten ⁽¹⁾
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens drei Monaten ⁽¹⁾

0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens drei Monaten, oder, im Falle von Schweinen, Schafen oder Ziegen, nach einer Mast von mindestens zwei Monaten ⁽¹⁾
ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, getrocknet	Trocknen (gegebenenfalls nach Zerschlagen und Trennen) von: - Vogeleiern, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, des KN-Codes ex 0407 oder - Vogeleiern, nicht in der Schale, andere als getrocknet, des KN-Codes ex 0408 oder - Eigelb, anderes als getrocknet, des KN-Codes ex 0408
ex 1404	Baumwoll-Linters, gebleicht	Herstellen aus roher Baumwolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung nicht verleihen
ex 2009	Traubensaft (einschließlich Traubenmost) nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Traubenmost
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, mit Zusatz von Traubenmost, auch konzentriert, ohne Alkohol, für die Herstellung von Wermutwein	Herstellen aus Wein und frischen Weintrauben Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen
ex 2205	Wermutwein	Herstellen aus Wein und frischen Weintrauben, mit Zusatz von Traubenmost, auch konzentriert, ohne Alkohol, des KN-Codes 2204
ex 3401	Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	Herstellen aus Filz oder Vliesstoffen
ex 3405	Filz und Vliesstoffe, mit Schuhcreme, Möbel- oder Bohnerwachs, Poliermitteln für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten oder -pulver oder ähnlichen Zubereitungen getränkt oder überzogen	Herstellen aus Filz oder Vliesstoffen
ex 3502	Eieralbumin, getrocknet	Trocknen (gegebenenfalls nach Zerkleinern und Trennen) von: - Vogeleiern, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, des KN-Codes ex 0407 oder - Vogeleiern, nicht in der Schale, andere als getrocknet, des KN-Codes ex 0408 oder - Eigelb, anderes als getrocknet, des KN-Codes ex 3502
ex 4203	Bekleidung aus Leder oder rekonstituiertem Leder	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr Stücken Leder oder rekonstituiertem Leder
ex 4910	Kalender aller Art, aus Keramik, bedruckt, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, dass die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist
6401 bis 6405	Schuhe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, des KN-Codes 6406
ex 6911 bis ex 6913	Keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- oder Toilettengegenstände, Statuetten und andere keramische Ziergegenstände, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, dass die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist
ex 7117	Phantasieschmuck aus Keramik, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, dass die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist

ex 8473 30 10 und ex 8473 50 10	Als DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff) bezeichnete elektronische Mikroschaltungen	Herstellen, bei dem der durch die Be- oder Verarbeitung und gegebenenfalls durch die Verwendung von Teilen mit Ursprung im Herstellungsland entstandene Wertzuwachs mindestens 45 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt. Ist die 45-v.-H.-Regel nicht erfüllt, so haben die DRAMs ihren Ursprung in dem Land, in dem der wertmäßig größte Anteil der verwendeten Materialien seinen Ursprung hat.
ex 8482	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art), montiert ⁽²⁾	Herstellen durch Wärmebehandlung, Schleifen und Polieren der Innen- und Außenringe sowie Montage
ex 8520	Magnetbandgeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem der aufgrund der Montagevorgänge und gegebenenfalls der Verwendung von Ursprungswaren erworbene Wert mindestens 45 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt Ist die 45 v.H.-Regel nicht erfüllt, so haben die Geräte ihren Ursprung in dem Land, in dem der Ab-Werk-Preis der Teile mehr als 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt Ist die 35 v.H.-Regel in zwei Ländern erfüllt, so gilt als Ursprungsland das Land, in dem die Teile mit dem höchsten vom Hundertsatz ihren Ursprung haben
ex 8523 20 90	3,5"-Mikroplatten ohne Aufzeichnungen, auch mit einem Analogsignal zur Prüfung der Oberflächenqualität der Platte	Montage der Magnetplatte (einschließlich Einlegen der Magnetscheibe und Montage der Gehäuseteile und Herstellung von: entweder der Magnetscheibe (einschließlich Polieren) oder des Gehäuseober- und -unterteils Falls weder die Magnetscheibe noch die Gehäuseober- und -unterteile in dem Land hergestellt wurden, in dem die Magnetplatte montiert wurde, haben die Magnetplatten den Ursprung des Landes, in dem die Bauteile mit dem höchsten VomHundertsatz des Ab-Werk-Preises ihren Ursprung haben Die Montage der Magnetplatte (einschließlich Einlegen der Magnetscheibe und Montage des Gehäuseober- und -unterteils) und Verpacken allein verleihen keine Ursprungseigenschaft
ex 8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem der aufgrund der Montagevorgänge und gegebenenfalls der Verwendung von Ursprungswaren erworbene Wert mindestens 45 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt Ist die 45 v.H.-Regel nicht erfüllt, so haben die Geräte ihren Ursprung in dem Land, in dem der Ab-Werk-Preis der Teile mehr als 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt Ist die 35 v.H.-Regel in zwei Ländern erfüllt, so gilt als Ursprungsland das Land, in dem die Teile mit dem höchsten Vom Hundertsatz ihren Ursprung haben
ex 8528	Fernsehempfangsgeräte (ausgenommen Videotuner, Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät, einem Tonaufzeichnungs- oder Wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem der aufgrund der Montagevorgänge und gegebenenfalls der Verwendung von Ursprungswaren erworbene Wert mindestens 45 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt Ist die 45 v.H.-Regel nicht erfüllt, so haben die Geräte ihren Ursprung in dem Land, in dem der Ab-Werk-Preis der Teile mehr als 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt Ist die 35 v.H.-Regel in zwei Ländern erfüllt, so gilt als Ursprungsland das Land, in dem die Teile mit dem höchsten Vomhundertsatz ihren Ursprung haben
ex 8542	Integrierte Schaltungen	Vorgang der Diffusion, bei dem die integrierten Schaltungen durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierstoffs auf eine Halbleitersubstrat gebildet werden Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung nicht verleihen

ex 8548 90 10	Als DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff) bezeichnete elektronische Mikroschaltungen	Herstellen, bei dem der durch die Be- oder Verarbeitung und gegebenenfalls durch die Verwendung von Teilen mit Ursprung im Herstellungsland entstandene Wertzuwachs mindestens 45 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt. Ist die 45-v.-H.-Regel nicht erfüllt, so haben die DRAMs ihren Ursprung in dem Land, in dem der wertmäßig größte Anteil der verwendeten Materialien seinen Ursprung hat.
ex 9009	Fotokopierapparate, die mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren arbeiten	Montage eines Fotokopierapparats zuzüglich der Herstellung von Kabelbaum, Trommel, Walzen, Seitenplatten, Walzenauflage, Schrauben und Muttern Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen
ex 9113	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und andere Möbel, Teile davon; aus Keramik, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, dass die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist
ex 9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Keramik, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, dass die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist

Fußnoten:

⁽¹⁾ Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so hat das betreffende Fleisch (Schlachtnebenerzeugnis) seinen Ursprung in dem Land, in dem die Tiere, von denen es stammt, die längste Zeit gemästet oder aufgezogen worden sind.

⁽²⁾ Der Begriff "montiert" umfasst auch die teilweise Montage, schließt jedoch Teile in zerlegtem Zustand aus.

Formulare

1 Absender (Raum für Übersetzungen)	Nr. 000000 (Raum für Ausstellungsnummer)	ORIGINAL (Raum für Übersetzungen)
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (Raum für Übersetzungen)		
2 Empfänger (Raum für Übersetzungen)	URSPRUNGSZEUGNIS (Raum für Übersetzungen)	
3 Ursprungsland (Raum für Übersetzungen)		
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) (Raum für Übersetzungen)	5 Bemerkungen (Raum für Übersetzungen)	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung	7 Menge	
8 DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHEIDET, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEN LAND HABEN (Raum für Übersetzungen)		
Ort und Datum der Ausstellung; Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle (Raum für Übersetzungen)		

1 Absender (Raum für Übersetzungen)	Nr. 000000 (Raum für Ausstellungsnr.)	DURHSCHRIFT (Raum für Übersetzungen)
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (Raum für Übersetzungen)		
2 Empfänger (Raum für Übersetzungen)	URSPRUNGSZEUGNIS (Raum für Übersetzungen)	
3 Ursprungsland (Raum für Übersetzungen)		
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) (Raum für Übersetzungen)	5 Bemerkungen (Raum für Übersetzungen)	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung		
7 Menge		
8 DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHEIDET, DASS DIE OBEN BEZOHNENEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEN LAND HABEN (Raum für Übersetzungen)		
Ort und Datum der Ausstellung; Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle (Raum für Übersetzungen)		

1 Absender (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift gegebenenfalls wie im Handelsregister eingetragen)		Nr. 000000 <small>(Raum für Ausstellungsnr.)</small>	ANTRAG AUF AUSSTELLUNG
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT			
URSPRUNGSZEUGNIS			
2 Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift soweit bekannt oder „an Order“)		3 Ursprungsland (Europäische Gemeinschaft oder betreffendes Ursprungsland)	
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung (bei unverpackten Waren die Anzahl oder „lose geschüttet“ einsetzen)		7 Menge (ausgedrückt in Roh- oder Eigengewicht oder in anderen Maßeinheiten)	
8 Der Unterzeichner – BEANTRAGT die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bescheinigt wird, daß die oben bezeichneten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben. – ERKLÄRT, daß die Angaben dieses Antrags sowie die im Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle vorgelegten Beweisunterlagen und erzielten Auskünfte richtig sind, daß die Waren, auf die sich die Unterlagen und Auskünfte beziehen, diesbezüglich, für die das Zeugnis beobachtet wird, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Angaben über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vorgesehen sind. – VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Beweisunterlagen vorzuzeigen, die für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlich sind			
9 Antragsteller (wenn nicht der Absender)		Ort und Datum	Unterschrift des Antragstellers (1)

(1) Der Unterschrift des Bevollmächtigten ist dessen Name in Druckschrift anzufügen.

(Raum für zusätzliche Angaben der Einzelstaaten)

BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNISSEN UND ANTRAG ZU BEACHTEN!

1. Die Vordrucke werden in Maschinenschrift oder handschriftlich in einer Amtssprache der Gemeinschaft oder nach den Gebräuchen und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übereinstimmung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Tinte (oder Kugelschreiber) und Druckschrift verwendet.
2. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der zuständigen Stelle bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein »sagerechter Schlußstrich« zu ziehen. Leerleider sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Falls dies für den Ausfuhrhandel notwendig ist, können neben dem Zeugnis eine oder mehrere Durchschriften ausgefertigt werden.

1 Absender		URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	
		Nr.	ORIGINAL
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)		3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
		4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN a. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. b. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.		5 Bemerkungen	
6 Läufige Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG		7 Masse brutto und netto (kg)	
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN			
Ort und Datum der Ausstellung:	Unterschrift:	Stempel der Ausstellungsbehörde:	
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN			